

3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2014 (Nds. GVBl., S 434), der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 04.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungsatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land) An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind.

Artikel III

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird folgendermaßen geändert::

Der Klammerzusatz: „(Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen)“ wird gestrichen.

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 Buchstabe c) erstes Aufzählungszeichen erhält folgenden Wortlaut:

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,

Artikel V

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Norden, den 16.11.2015

-Schlag-
Bürgermeisterin